

Anlage

Terminkalender für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der (Ober-) Bürgermeister und Landräte am 15. April 2018

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung oder den §§ 24 und 25 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Für die Wahl des Landrats gelten nach § 28 ThürKWG die Regelungen des § 27 und die Bestimmungen des ThürKWG zur Wahl und Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters einschließlich der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung etwas anderes ergibt.

Verwaltungsgemeinschaften führen die Aufgaben nach dem ThürKWG und der ThürKWO als Gemeindeverwaltung für ihre Mitgliedsgemeinden aus; dies gilt für erfüllende Gemeinden entsprechend.

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|-----------------------|---|---|----------------------------------|--|--|--|
| 16. April 1953 | Frühestes Geburtsdatum für die Wählbarkeit als hauptamtlicher Bürgermeister (Ausschluss der Wählbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit | Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG | Frühestes Geburtsdatum für die Wählbarkeit als Landrat (Ausschluss der Wählbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit | Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG |
| Hinweis: | Für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister gibt es keine Altersgrenze. | | | | | |
| 15. April 1997 | Spätestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als Bürgermeister (Vollendung des 21. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit | Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürKWG | Spätestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als Landrat (Vollendung des 21. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit | Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürKWG |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|------------------|--|---|--|--|---|--|
| 15. April 2002 | Spätestes Geburtsdatum für Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung | Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG | Spätestes Geburtsdatum für Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung | Gemeindeverwaltung, Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG |
| 15. Oktober 2017 | Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um als ehrenamtlicher Bürgermeister wählbar zu sein (6 Monate am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit. | Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürKWG | entfällt | entfällt | |
| <u>Hinweis:</u> | Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. | | § 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG | Zum Landrat kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat. | | § 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG |
| <u>Hinweis:</u> | Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten weder für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern noch für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers einen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden – Prüfung des Wahlvorschlags | Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, §§ 14, 15 ThürKWG | Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten weder für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern noch für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers einen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden – Prüfung des Wahlvorschlags | Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 4, §§ 14, 15 ThürKWG |
| 15. Januar 2018 | Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um wahlberechtigt zu sein (3 Monate am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung | Gemeindeverwaltung, Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG | Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt im Landkreis haben muss, um wahlberechtigt zu sein (3 Monate am Wahltag) - Prüfung der Wahlberechtigung | Gemeindeverwaltung, Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|--|---|---------------------------------|--|---|-------------------------------|--|
| Rechtzeitig vor dem 15. Januar 2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Berufung des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landratsamt bzw. Landesverwaltungsamt (bei kreisfreien Städten) | Gemeinderat, Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG | <ul style="list-style-type: none"> - Berufung des Wahlleiters des Landkreises und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landesverwaltungsamt | Kreistag, Landkreisverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG |
| Zeitnah nach Berufung des Wahlleiters | <ul style="list-style-type: none"> - Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO § 4 Abs. 4 ThürKWG § 4 Abs. 7 ThürKWG | <ul style="list-style-type: none"> - Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO § 4 Abs. 4 ThürKWG § 4 Abs. 7 ThürKWG |
| 15. Januar 2018 (3 Monate vor der Wahl) | <p><u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p><u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 2. März 2018, dem 44. Tag vor der Wahl, bis 18 Uhr Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u></p> | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO | <p><u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p><u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 2. März 2018, dem 44. Tag vor der Wahl, Wahlvorschläge bis 18 Uhr eingereicht und zurückgenommen werden.</u></p> | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO |
| 16. Februar 2018 (58. Tag vor der Wahl) | <u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO | <u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO |
| Sofort nach Einreichung von Wahlvorschlägen | Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung, Mängel bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) zu beseitigen | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO | Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung, Mängel bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) zu beseitigen. | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § Abs. 4, § 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|---|--|--|---|---|---|
| Sofort nach Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge | Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) | Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG, § 20 Abs. 1 ThürKWO | - Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) - Auslegung von Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften auch in allen Gemeinden des Landkreises | Wahlleiter des Landkreises, Kreisverwaltung, Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG, § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO |
| 2. März 2018, 18:00 Uhr (44. Tag vor der Wahl) | - <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 ThürKWO | - <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 24 Abs. 4, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 ThürKWO |
| 6. März 2018 (40. Tag vor der Wahl) | <u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO | <u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO |
| Rechtzeitig vor dem 13. März 2018 (etwa bis 10. März 2018) | - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung am 13. März 2018 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 5 Nr. 1 § 17 Abs. 4 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO | - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung am 13. März 2018 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|--|---|---|--|---|--|
| 11. März 2018 (35. Tag vor der Wahl) | Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind | Gemeindeverwaltung | § 6 Abs. 1 ThürKWO | Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind | Gemeindeverwaltung | § 6 Abs. 1 ThürKWO |
| 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) | Ende der Auslegung der Unterstützungslisten | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG § 20 Abs. 1 ThürKWO | Ende der Auslegung der Unterstützungslisten | Wahlleiter des Landkreises Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 24 Abs. 4, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG; § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO |
| 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) | - Ende der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - Ende der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls des Bewerbers durch Tod oder nachträglichem Wählbarkeitsverlust | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürKWG | - Ende der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - Ende der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls des Bewerbers durch Tod oder nachträglichem Wählbarkeitsverlust | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürKWG |
| 13. März 2018 (33. Tag vor der Wahl) | - Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschlages oder Einzelbewerber - Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung - <u>vorher</u> Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist) | Wahlausschuss der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO § 4 Abs. 7 ThürKWG, § 1 Abs. 4 ThürKWO | - Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und bei Kreistagswahl Erklärungen zu Listenverbindungen - Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschlages oder Einzelbewerber - Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung - <u>vorher</u> Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist) | Wahlausschuss des Landkreises Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO § 4 Abs. 7 ThürKWG, § 1 Abs. 4 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|--|--|--|--|--|---|--|
| 13. bis 19. März 2018, 18:00 Uhr (33. bis 27. Tag vor der Wahl) | Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber | Wahlausschuss der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG | Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber | Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG |
| 19. März 2018, 18:00 Uhr (27. Tag vor der Wahl) | <u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben | Wahlausschuss der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG | <u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben | Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG |
| Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am 20. März 2018, 24:00 Uhr (26. Tag vor der Wahl) | Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge | Wahlausschuss der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG | Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge | Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG |
| Spätestens am 22. März 2018 (24. Tag vor der Wahl) | <u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird) | Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG, § 8 ThürKWO | <u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird) | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG, § 8 ThürKWO |
| Spätestens am 22. März 2018 (24. Tag vor der Wahl) | - Herstellung der Stimmzettel (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) - Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge | Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWG, § 25 ThürKWO § 24 Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWG, § 26 ThürKWO | - Herstellung der Stimmzettel (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) <u>danach:</u> Unverzögliche Bereitstellung der Stimmzettel für die Landratswahlen an die Gemeindeverwaltungen - Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge | Wahlleiter des Landkreises Landkreisverwaltung Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 11 ThürKWG, § 25 Abs. 1 und 3 ThürKWO § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 11 ThürKWG § 26 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|--|--------------------|--|--|--------------------|--|
| Rechtzeitig vor dem 23. März 2018 (23. Tag vor der Wahl) | Einteilung in Stimmbezirke, ggf. in Briefwahlbezirke <u>Hinweis:</u> Keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke, wenn Bürgermeister- und Landratswahl verbunden sind | Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 und 3 ThürKWG, § 4 ThürKWO | Einteilung der Stimmbezirke, ggf. in Briefwahlbezirke <u>Hinweis:</u> Keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke, wenn Bürgermeister- und Landratswahl verbunden sind | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3 ThürKWG, § 4 ThürKWO |
| Rechtzeitig vor dem 23. März 2018 | Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk | Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 ThürKWG, § 5 ThürKWO | Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 ThürKWG, § 5 ThürKWO |
| Rechtzeitig vor dem 23. März 2018 | Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 1 ThürKWO | Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 1 ThürKWO |
| Ab dem 23. März 2018 (23. Tag vor der Wahl) | Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen <u>Hinweis:</u> Auch ein Wahlscheinantrag nur für die ggf. stattfindende Stichwahl kann bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden | Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 7 ThürKWG, §§ 13 bis 15, 48 a Abs. 2 ThürKWO | Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen <u>Hinweis:</u> Auch ein Wahlscheinantrag nur für die ggf. stattfindende Stichwahl kann bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 ThürKWG, §§ 13 bis 15, 48 a Abs. 2 ThürKWO |
| Ab dem 23. März 2018 (23. Tag vor der Wahl) | Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahrschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis | Gemeindeverwaltung | § 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO | Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahrschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis | Gemeindeverwaltung | § 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|---|-------------------------|---|---|----------------------------|---|
| Spätestens am 24. März 2018 (22. Tag vor der Wahl) | Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge oder bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG. | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 18 ThürKWG, § 23 ThürKWO | Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge oder bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG. | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 18 ThürKWG, § 23 ThürKWO |
| Bis zum 25. März 2018 (21. Tag vor der Wahl) | Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet | Gemeindeverwaltung | § 7 Abs. 1 ThürKWO | Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet | Gemeindeverwaltung | § 7 Abs. 1 ThürKWO |
| Spätestens am 25. März 2018 (21. Tag vor der Wahl) | Benachrichtigung der Wahlberechtigten | Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 ThürKWG, § 12 ThürKWO | Benachrichtigung der Wahlberechtigten | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 2 ThürKWG, § 12 ThürKWO |
| 26. bis 30. März 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) | <ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht | Gemeindeverwaltung | <p>§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG, § 9 ThürKWO</p> <p>§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht | Gemeindeverwaltung | <p>§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG, § 9 ThürKWO</p> <p>§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p> |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|---|---|--|--|---|---|
| Spätestens am 26. März 2018 (20. Tag vor der Wahl) | Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik <u>Hinweis:</u> Verfahren bestimmt das Landesamt | Wahlleiter der Gemeinde | § 23 Abs. 3 ThürKWO | Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik <u>Hinweis:</u> Verfahren bestimmt das Landesamt | Wahlleiter des Landkreises | § 23 Abs. 3 ThürKWO |
| Spätestens am 26. März 2018 (20. Tag vor der Wahl) | Soweit nicht der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt: - Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer Soweit der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt, - Berufung von bis zu weiteren vier weiteren Beisitzern möglich | Wahlleiter der Gemeinde <u>Hinweis:</u> Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeindeverwaltung und Wahlvorsteher (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKWO) | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 5 ThürKWG, § 2 Abs. 1 und 2 ThürKWO | <u>Bei für sich stattfindender Landratswahl:</u> - Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer <u>Bei verbundenen Bürgermeister- und Landratswahlen:</u> - Bei verbundene Kommunalwahlen nur Gemeindeebene - Wahlvorstände der Gemeinde führen auch die Landratswahl durch | Wahlleiter des Landkreises <u>Hinweis:</u> Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeindeverwaltungen und Wahlvorsteher (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKWO) Wahlleiter der Gemeinde | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 5 ThürKWG, § 2 Abs. 1 und 2 ThürKWO § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürKWO |
| Rechtzeitig vor dem Wahltag | - Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben - Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur Verschwiegenheit, etc. | Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde | § 2 Abs. 4 ThürKWO § 2 Abs. 3 ThürKWO | - Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben - Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur Verschwiegenheit, etc. | Wahlleiter des Landkreises bzw. Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter des Landkreises bzw. Wahlleiter der Gemeinde | § 2 Abs. 4 ThürKWO § 2 Abs. 3 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|---|-------------------------|---|---|----------------------------|---|
| Rechtzeitig vor dem Wahltag | <ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO | <ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO |
| Spätestens am 5. April 2018 (10. Tag vor der Wahl) | <u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 Abs. 3 ThürKWO | <u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 Abs. 3 ThürKWO |
| Spätestens am 9. April 2018 (6. Tag vor der Wahl) | Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Zeitpunkts und des Orts, zu dem am Tag nach der Wahl, dem 16. April 2018, die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird) | Gemeindeverwaltung | § 27 ThürKWO | Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Zeitpunkts und des Orts, zu dem am Tag nach der Wahl, dem 16. April 2018, die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird) | Gemeindeverwaltung | § 27 ThürKWO |
| 12. April 2018 (3. Tag vor der Wahl) | Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 11 Abs. 4 ThürKWO | Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 11 Abs. 4 ThürKWO |
| 13. April 2018 18:00 Uhr (2. Tag vor der Wahl) | <p>Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ausnahmen nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO</p> | Gemeindeverwaltung | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO | <p>Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ausnahmen nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO</p> | Gemeindeverwaltung | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|--|--------------------|--|--|--------------------|--|
| 14. April 2018 (Tag vor der Wahl) | <ul style="list-style-type: none"> - Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen | Gemeindeverwaltung | § 11 ThürKWO | <ul style="list-style-type: none"> - Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen | Gemeindeverwaltung | § 11 ThürKWO |
| 14. April 2018 12:00 Uhr (Tag vor der Wahl) | <p>Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins</p> <p><u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO</p> | Gemeindeverwaltung | § 15 Abs. 8 ThürKWO | <p>Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins</p> <p><u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO</p> | Gemeindeverwaltung | § 15 Abs. 8 ThürKWO |
| 15. April 2018 | Wahltag | | | | | |
| Spätestens am 15. April 2018 vor 08:00 Uhr | <p>Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettelmusters am/im Eingang des Wahlraumgebäudes,</p> <p>Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches</p> | Gemeindeverwaltung | § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO | <p>Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettelmusters am/im Eingang des Wahlraumgebäudes,</p> <p>Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches</p> | Gemeindeverwaltung | § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO |
| Spätestens am 15. April 2018 vor 08:00 Uhr | <ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung des Wahlvorstands - Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag) | Gemeindeverwaltung | § 16 Abs. 2, § 30 ThürKWO | <ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung des Wahlvorstands - Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag) | Gemeindeverwaltung | § 16 Abs. 2, § 30 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|--|---|-------------------------------|--|---|-------------------------------|--|
| 15. April 2018, vor 08:00 Uhr | Zusammentritt des Wahlvorstands <u>Sofern noch nicht geschehen:</u> Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung (sofern noch nicht geschehen) | Wahlvorstand Wahlvorsteher | | Zusammentritt des Wahlvorstands <u>Sofern noch nicht geschehen:</u> Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung (sofern noch nicht geschehen) | Wahlvorstand Wahlvorsteher | |
| 15. April 2018, um 08.00 Uhr, vor Beginn der Stimmabgabe | Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle, dass diese leer ist | Wahlvorsteher Wahlvorstand | § 31 ThürKWO | Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle, dass diese leer ist | Wahlvorsteher Wahlvorstand | § 31 ThürKWO |
| 15. April 2018, 08:00 bis 18:00 Uhr | Überwachung der Wahlhandlung | Wahlvorsteher Wahlvorstand | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO | Überwachung der Wahlhandlung | Wahlvorsteher Wahlvorstand | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO |
| 15. April 2018, 15:00 Uhr | Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen | Gemeindeverwaltung | § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO | Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen | Gemeindeverwaltung | § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|---|--------------------------|---------------------------|---|--------------------------|---------------------------|
| 15. April 2018, nach dem Ende der Wahlhandlung | Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe | Gemeindeverwaltung | § 36 Abs. 5 ThürKWO | Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe | Gemeindeverwaltung | § 36 Abs. 5 ThürKWO |
| 15. April 2018, nach dem Ende der Wahlhandlung | <ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine | Gemeindeverwaltung | § 36 Abs. 4 ThürKWO | <ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine | Gemeindeverwaltung | § 36 Abs. 4 ThürKWO |
| 15. April 2018, nach dem Ende der Wahlhandlung | Ermittlung der Wahlergebnisse in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise | Wahlvorstand | § 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO | Ermittlung der Wahlergebnisses in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise | Wahlvorstand | § 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO |
| 15. April 2018 nach dem Ende der Wahlhandlung | <p>Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen und nach Möglichkeit Ablegen in Wahlurne mit Versiegelung der Wahlurne - Verschluss und Versiegelung des Wahlraumes - Mitteilung des vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand am nächsten Tag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat | Wahlvorsteher | § 37 Abs. 5 ThürKWO | <p>Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen und nach Möglichkeit Ablegen in Wahlurne mit Versiegelung der Wahlurne - Verschluss und Versiegelung des Wahlraumes - Mitteilung des vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand am nächsten Tag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat | Wahlvorsteher | § 37 Abs. 5 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|--|--|--|---------------------------|--|---|---------------------------|
| Nach dem Ende der Wahlergebnisermittlung | <u>In Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk:</u> - Schnellmeldung des Wahlergebnisses für die einzelnen Stimmbezirke an den Wahlleiter der Gemeinde | Wahlvorsteher | § 44 Abs. 1 ThürKWO | - Schnellmeldung des Wahlergebnisses für die einzelnen Stimmbezirke an den Wahlleiter der Gemeinde, von diesem an den Wahlleiter des Landkreises | Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde | § 44 Abs. 3 ThürKWO |
| | - Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Bürgermeisterwahl an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik) | Wahlleiter der Gemeinde | § 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO | <u>Bei für sich stattfindender Landratswahl:</u> Meldung an die Gemeindeverwaltung, von dieser an den Wahlleiter des Landkreises - Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Landratswahl an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik) | Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises | § 44 Abs. 3 und 4 ThürKWO |
| | <u>In Gemeinden mit einem Stimmbezirk:</u> Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindevahl an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik) | Wahlleiter der Gemeinde | § 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO | | | |
| Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses | Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde | Schritfführer und Wahlvorsteher des Wahlvorstandes | § 45 ThürKWO | Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde Unverzügliche Weiterleitung an den Wahlleiter des Landkreises <u>Bei für sich stattfindender Landratswahl:</u> Übergabe an die Gemeindeverwaltung Unverzügliche Weiterleitung an den Wahlleiter des Landkreises | Schritfführer und Wahlvorsteher des Wahlvorstandes Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung | § 45 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|--|--|----------------------------|---|--|-------------------------------|---|
| Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses | Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung | Wahlvorstand | § 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO | Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung | Wahlvorstand | § 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO |
| Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses | Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde | Wahlvorsteher | § 46 Abs. 3 ThürKWO | Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde | Wahlvorsteher | § 46 Abs. 3 ThürKWO |
| Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses | Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage an den Wahlausschuss der Gemeinde | Wahlleiter der Gemeinde | § 47 Abs. 1 ThürKWO | Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage der Wahlniederschriften an den Wahlausschuss des Landkreises Vorlage der Wahlniederschriften an den Wahlausschuss des Landkreises | Wahlleiter des Landkreises | § 47 Abs. 1 ThürKWO |
| Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses | Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses | Wahlausschuss der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO | Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses | Wahlausschuss des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO |
| Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses | Übermittlung des festgestellten Wahlergebnisses an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik) | Wahlleiter der Gemeinde | § 47 Abs. 7 ThürKWO | Übermittlung des festgestellten Wahlergebnisses an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik) | Wahlleiter des Landkreises | § 47 Abs. 7 ThürKWO |
| Nach Feststellung des Wahlergebnisses | <u>Schnellstmöglich:</u> Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme) | Wahlleiter der Gemeinde | § 29 ThürKWG | <u>Schnellstmöglich:</u> Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme) | Wahlleiter des Landkreises | § 29 ThürKWG |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|--|---|---|---|---|---|--|
| Nach Feststellung des Wahlergebnisses | Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses) | Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 1 Satz 2 § 9 Abs. 6 ThürKWG, § 48 ThürKWO | Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses) | Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 6 ThürKWG, § 48 ThürKWO |
| Sofern kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine <u>Stichwahl</u> statt (§ 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG; § 28 Abs. 2 ThürKWG). | | | | | | |
| Für die Stichwahl am 29. April 2018 gilt hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung folgender Terminkalender:: | | | | | | |
| 15. April 2002 | Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat | Gemeindeverwaltung, Wahlleiter der Gemeinde | § 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG | Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat | Gemeindeverwaltung, Wahlleiter des Landkreises | § 28 Abs. 2, § 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG |
| <u>Hinweis:</u> | Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch | | § 48a Abs. 4 und 5 ThürKWO | Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch. | | § 48a Abs. 4 und 5 ThürKWO |
| Unverzüglich | Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl | Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 3 ThürKWO | Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl und unverzügliche Übermittlung der Stimmzettel an die Gemeindeverwaltungen | Wahlleiter des Landkreises, Landkreisverwaltungen | § 48a Abs. 3 ThürKWO |
| Unverzüglich | Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. <u>Hinweis:</u> Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann bereits vor dem ersten Wahltag gestellt werden | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 2 ThürKWO | Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. <u>Hinweis:</u> Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann bereits vor dem ersten Wahltag gestellt werden | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 2 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|--|--|---|---|--|----------------------------|---|
| Rechtzeitig vor dem 29. April 2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung | Wahlleiter der Gemeinde | § 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO | <ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung | Wahlleiter des Landkreises | § 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO |
| Spätestens am 23. April 2018 (6. Tag vor der Stichwahl) | Wahlbekanntmachung zur Stichwahl | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO | Wahlbekanntmachung zur Stichwahl | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO |
| 26. April 2018 (3. Tag vor der Stichwahl) | Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO | Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO |
| Spätestens bis 27. April 2018, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Stichwahl) | Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 5, 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO | Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO | Gemeindeverwaltung | § 48 Abs. 5, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO |
| 28. April 2018 (Tag vor der Stichwahl) | Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO | Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO |
| 28. April 2018 12:00 Uhr (Tag vor der der Stichwahl) | Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO | Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde | § 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO | Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO | Gemeindeverwaltung | § 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO |

Anlage

| Zeitpunkt | Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene | Zuständige Stelle | Fundstelle | Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene | Zuständige Stelle | Fundstelle |
|---|--|-------------------|----------------------|--|-------------------|----------------------|
| 29. April 2018 | Stichwahltag | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Wahlhandlung - Ermittlung des Stichwahlergebnisses - Meldung des Stichwahlergebnisses - Feststellung des Stichwahlergebnisses - Benachrichtigung der Gewählten - Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses | Siehe dazu die Ausführungen zur Wahl am 15. April 2018 | | § 48a Abs. 5 ThürKWO | Siehe dazu die Ausführungen zur Wahl am 15. April 2018 | | § 48a Abs. 5 ThürKWO |